



Vorsitzenden der
Landeshochschulkonferenz
Niedersachsen
Herrn Prof. Dr.-Ing. Jürgen Hesselbach
c./o. Technische Universität Braunschweig
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig



Bearbeitet von Frau Reimann
E-Mail: margit.reimann@mwk.niedersachsen.de
Fax: 0511 120 99 2467

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Durchwahl (0511) 120- Hannover, den
21.5 – 71111/1-6-1/14 2467 24.07.2014

Gewährung von Studienqualitätsmitteln für das WiSe 2014/15

Bezug: § 14 a Niedersächsisches Hochschulgesetz i. d. ab. 01.09.2014 geltenden Fassung (Nds. GVBL. Nr. 22/2013, S. 287) i. V. m der Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln

Sehr geehrter Herr Professor Hesselbach,

gemäß § 14 a Abs. 1 Satz 1 NHG in der o. a. Fassung gewährt das Land den Hochschulen in staatlicher Verantwortung, mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege, zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen, für jede Studierende und jeden Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang während der Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester oder Trimester zusätzliche Mittel (Studienqualitätsmittel).

Gemäß § 14 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG in der o. a. Fassung bestimmt das Fachministerium die Höhe der nach Absatz 1 auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge und regelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zum Verfahren und zur Zahlung der Studienqualitätsmittel. Die Regelungen der Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln finden Anwendung. Nach Auswertung der

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude u. Paketanschrift
Leibnizufer 9, 30169 Hannover

Stadtbahnen:
Linien 10 u. 17 Clevertor

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-2801 oder
(0511) 120-99-Durchwahl
E-Mail:
Poststelle@mwk.niedersachsen.de

Überweisung an das
Niedersächsische Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)
IBAN: DE19250500000106022304
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

Stellungnahme der LHK zum Entwurf der Richtlinie wurde die Richtlinie erneut mit dem MF abgestimmt. Über das Ergebnis werde ich Sie mit gesondertem Schreiben informieren.

Parallel laufen bereits die Vorbereitungen zur Gewährung der Studienqualitätsmittel für das Wintersemester 2014/15.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 NHG betragen die Studienqualitätsmittel für jede Studierende und jeden Studierenden 500 Euro für jedes Semester oder 333 Euro für jedes Trimester¹ abzüglich des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 NHG in der bis zum 31. August 2014 geltenden Fassung.

Nach Vorlage der Meldungen der Hochschulen im Rahmen der Fortführung der Datenerhebung zur Evaluation der Studienbeiträge konnte die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 NHG erforderliche Berechnung durchgeführt werden:

Aus dem Quotienten aus der Summe (2009 – 2013 / SoS 2009 bis einschließlich WiSe 2013/14) der landesweit eingenommen Studienbeiträge (533.419.274 Euro/unter Berücksichtigung der gewährten Ausnahmen gemäß § 11 Abs. 4 NHG und der gewährten Härtefälle gemäß § 14 Abs. 2 NHG) und der Summe der landesweit im gleichen Zeitraum studienbeitragspflichtigen Studierenden (1.210.086/einschließlich der Ausnahmen und Härtefälle) beläuft sich der tatsächliche Auszahlungsbetrag für jede Studierende und jeden Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang während der Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester ab dem WiSe 2014/15 dauerhaft auf 440,81 Euro.

Anmerkung: Im WiSe 2013/14 beliefen sich die Einnahmen aus Studienbeiträgen auf durchschnittlich 447,22 Euro je studienbeitragspflichtigen Studierenden. Die Differenz zum zukünftigen Auszahlungsbetrag ergibt sich aus dem Quotienten der Jahre 2009 –

¹ Die Regelungen zur Trimesterstruktur finden derzeit keine Anwendung, da keine für die Studienqualitätsmittel maßgeblichen Trimesterangebote bestehen.

2013 (SoSe 2009 – WiSe 2013/14: die Einnahmen beliefen sich auf durchschnittlich 427,04 Euro bis 447,78 Euro).

Nach Ziffer 2.1 der o. g. Richtlinie, sollen die Studienqualitätsmittel erstmalig zum 01. September 2014 für das Wintersemester 2014/15 und folgend jeweils zum 01. März für das Sommersemester und zum 01. September für das Wintersemester gewährt werden. Da vor Beginn des jeweiligen Semesters keine endgültigen Daten über die maßgebliche Anzahl der anspruchsberechtigten Studierenden vorliegen, sind Abschlagszahlungen und Spitzabrechnungen vorgesehen. Nach Ziffer 2.2. der o. g. Richtlinie werden die Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Daten des dem jeweiligen Wintersemesters vorangegangenen Wintersemesters bzw. des dem jeweiligen Sommersemesters vorangegangenen Sommersemesters berechnet.

Für die erstmalige Abschlagszahlung zum Wintersemester 2014/15 ist die Anzahl der studienbeitragspflichtigen Studierenden im Wintersemester 2013/14 maßgeblich. Im Wintersemester 2013/14 waren laut der hier vorliegenden Datenlieferungen der Hochschulen insgesamt 143.141 studienbeitragspflichtige Studierende immatrikuliert.

Es ist beabsichtigt, die Hochschulen bis Ende Juli/Anfang August über die Höhe der auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge (Studienqualitätsmittel) zu informieren. Die Spitzabrechnung wird nach Vorlage der Gesamtzahl der nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 NHG maßgeblichen Studierendenzahl nach Ziffer 2.2 der o. g. Richtlinie zum 01.09.2015 erfolgen.

Die Landeshochschulkonferenz wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
(Mühlenmeier)



Beglaubigt:

Angestellte